



Nr. 1271

TU Verteiler 3

Aushang

*Herausgegeben von der
Präsidentin der
Technische Universität
Braunschweig*

*Redaktion:
Geschäftsbereich 1
Universitätsplatz 2
38106 Braunschweig
Tel. +49 (0) 531 391-4306
Fax +49 (0) 531 391-4340*

Datum: 03.09.2019

**Neufassung der Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelor-
Teilstudiengang „Medienwissenschaft“ der Hochschule für Bildende Künste
Braunschweig und der Technischen Universität Braunschweig**

Hiermit wird die vom Senat der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig in der Sitzung vom 22.05.2019 und dem Fakultätsrat der Carl-Friedrich-Gauß-Fakultät in der Sitzung vom 05.06.2019 beschlossene und vom Präsidium der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig genehmigte, ergänzt durch die Änderung vom 12.07.2019, beschlossen von der Präsidentin der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig nach §§ 43 Abs. 1 S. 5, 44 Abs. 2 S. 2 NHG i. V. m. § 3 Abs. 10 S 1 der GO des Präsidiums der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig und der vom Präsidium der Technischen Universität Braunschweig am 28.08.2019 genehmigte Neufassung der Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelor-Teilstudiengang „Medienwissenschaften“ hochschulöffentlich bekannt gemacht.

Die Prüfungsordnung tritt nach seiner hochschulöffentlichen Bekanntmachung zum Semesterbeginn am 01.10.2019 in Kraft.

Verkündungsblatt 14/2019

vom 03.09.2019

Inhalt Verkündung

- Neufassung der Prüfungsordnung für den Zwei-Fächer-Bachelor- Teilstudiengang „Medienwissenschaften“ gemäß Beschluss des Fakultätsrats der Carl-Friedrich-Gauß-Fakultät der Technischen Universität Braunschweig vom 05.06.2019 und Beschluss des Senats der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig vom 22.05.2019 sowie der Genehmigungen des Präsidiums der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig vom 03.07.2019, ergänzt durch die Änderung vom 12.07.2019, beschlossen von der Präsidentin der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig nach §§ 43 Abs. 1 S. 5, 44 Abs. 2 S. 2 NHG i.V.m. § 3 Abs. 10 S. 1 der Geschäftsordnung des Präsidiums der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig und der Genehmigung des Präsidiums der Technischen Universität Braunschweig vom 28.08.2019

Herausgeber: Das Präsidium der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig
Johannes-Selenka-Platz 1, 38118 Braunschweig
Redaktion: Astrid Wiethake, Christine Alayet

Prüfungsordnung Medienwissenschaften

Der Fakultätsrats der Carl-Friedrich-Gauß-Fakultät der Technischen Universität Braunschweig hat am 05.06.2019 und der Senat der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig hat am 22.05.2019 die Neufassung der folgenden Prüfungsordnung für den Zwei-Fächer-Bachelor-Teilstudiengang „Medienwissenschaften“ beschlossen, die vom Präsidium der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig am 03.07.2019 genehmigt wurde, ergänzt durch die Änderung vom 12.07.2019, beschlossen von der Präsidentin der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig nach §§ 43 Abs. 1 S. 5, 44 Abs. 2 S. 2 NHG i.V.m. § 3 Abs. 10 S. 1 der Geschäftsordnung des Präsidiums der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig und der von dem Präsidium der Technischen Universität Braunschweig am 28.08.2019 genehmigt wurde:

Die Prüfungsordnung Medienwissenschaften besteht aus einem allgemeinen und einem besonderen Teil.

Allgemeiner Teil

Für den allgemeinen Teil gilt die Allgemeine Prüfungsordnung der Bachelor-, Master-, Diplom- und Magisterstudiengänge an der Technischen Universität Braunschweig (APO), TU-Verkündungsblatt Nr. 1209 vom 23.03.2018.

Dabei gelten jedoch die nachfolgenden Besonderheiten:

§ 4 APO gilt mit der Maßgabe, dass der Prüfungsausschuss folgendermaßen gebildet wird: Jede Hochschule stellt zwei Mitglieder aus der Hochschullehrergruppe und ein Mitglied aus der Mitarbeitergruppe. Vorsitzende oder Vorsitzender ist eine Professorin oder ein Professor. Ein studentisches Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.

§ 6 APO gilt mit der Maßgabe, dass die Beschränkung der Anrechnung nach Absatz 8 keine Anwendung findet.

§ 8 Absatz 2 APO gilt nicht.

§ 17 Absatz 3 APO gilt mit der Maßgabe, dass eine Notenverteilungsskala mit prozentualem und kumulativem Anteil anstelle der ECTS-Note im Zeugnis aufgeführt wird.

§ 23 Absatz 2 APO gilt mit folgender Maßgabe:

Für Entscheidungen nach dieser Prüfungsordnung, die als Verwaltungsakte ergehen und denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, ist das Widerspruchsverfahren nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften statthaft. Der Prüfungsausschuss ist dann sowohl Ausgangs- als auch Widerspruchsbehörde. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Die Anmeldungen für das Haupt- und Nebenfach Medienwissenschaften erfolgen für Prüfungen in der Prüfungsverwaltung der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig.

Soweit in der APO Aufgaben den Fakultäten zugewiesen sind, entscheiden jeweils der Fakultätsrat der Carl-Friedrich-Gauß-Fakultät als auch der Senat der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig gleichberechtigt.

Besonderer Teil

§ 1

Regelungsgegenstand

- (1) Aus immatrikulations- und prüfungsrechtlicher Sicht besteht das Studium des Zwei-Fächer-

Bachelor-Teilstudiengangs Medienwissenschaften aus zwei Teilstudiengängen, wobei ein Teilstudiengang als Hauptfach und ein Teilstudiengang als Nebenfach studiert wird.

- (2) Diese Prüfungsordnung regelt das Prüfungsverfahren für den Teilstudiengang Medienwissenschaften als Hauptfach inklusive des Professionalisierungsbereichs und für den Teilstudiengang Medienwissenschaften als Nebenfach. Die als Hauptfach oder Nebenfach wählbaren Fächer und deren Kombinierbarkeit sind in Anlage 4 aufgeführt.
- (3) Das Neben- oder Hauptfach, welches nicht Medienwissenschaften ist, wird von dieser Ordnung nicht berührt. Ein Haupt- oder Nebenfach an der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig wird nach den an der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig geltenden Vorschriften studiert und geprüft. Ein Haupt- oder Nebenfach an der Technischen Universität Braunschweig wird nach den an der Technischen Universität Braunschweig geltenden Vorschriften studiert und geprüft. Dies gilt sowohl für die allgemeinen als auch die besonderen Prüfungsordnungsteile.
- (4) Für den Professionalisierungsbereich findet die Richtlinie zur Professionalisierung, Anlage 1 der Prüfungsordnung für die 2-Fächer-Bachelor-Teilstudiengänge Darstellendes Spiel, KUNST-Lehramt, Kunstwissenschaft und Visuelle Kommunikation sowie die 1-Fach-Bachelor-Studiengänge Design in der digitalen Gesellschaft und Visuelle Kommunikation an der Hochschule für Bildende Künste (HBK) Braunschweig in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. Abweichungen regelt die Anlage 5.

§ 2 Regelstudienzeit

Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit 6 Semester (Regelstudienzeit).

§ 3 Hochschulgrad und Zeugnis

- (1) Nach bestandener Bachelorprüfung verleihen die Hochschule für Bildende Künste Braunschweig und die Technische Universität Braunschweig den Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: „B.A.“). Darüber stellen beide Hochschulen eine gemeinsame Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 1).
- (2) Gemäß § 17 Absatz 1 wird ein gemeinsames Zeugnis (Anlage 2) mit beigefügtem Diploma Supplement ausgestellt (Anlage 3).
- (3) Im Zeugnis werden neben der Gesamtnote nach § 17 Absatz 1 APO die Noten der einzelnen Module mit ihren Leistungspunkten (Credit Points (CP)) aufgelistet. Werden alle Modulprüfungen mit der Note „sehr gut“ bewertet, wird das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ vergeben. Auch unbenotete Module werden mit ihren Credit Points im Zeugnis aufgeführt.
- (4) Auf Antrag der oder des Studierenden werden die Urkunde, das Zeugnis und das Diploma Supplement auch in englischer Sprache ausgestellt (siehe die englischsprachigen Fassungen der Anlagen 1 bis 3).

§ 4 Gliederung des Studiums

- (1) Das Studium untergliedert sich in ein Hauptfach, ein Nebenfach und den Professionalisierungsbereich.
- (2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 180 CP nachgewiesen werden.

- (3) Wird Medienwissenschaften als Hauptfach studiert, entfallen auf das Hauptfach Medienwissenschaften sowie den Professionalisierungsbereich 135 CP bzw. in Fächerkombination mit Informations-Systemtechnik (IST) 138 CP. Die Credit Points verteilen sich wie folgt:
- Pflichtmodule (P): (bestehend aus der Propädeutik, den Basismodulen der Medienkultur, der Kommunikationswissenschaft & Medienkontexte sowie der Medientechnik sowie dem Bereich Professionalisierung) 85 CP bzw. in der Fächerkombination mit Informations-Systemtechnik: 80 CP;
 - Wahlpflichtmodule (WP) (bestehend aus den Vertiefungen Medienkultur, Kommunikationswissenschaft & Medienkontexte und Medientechnik sowie der Medienpraxis) 38 CP; in Fächerkombination mit IST 46 CP;
 - Pflichtmodul Bachelormodul (BA): 12 CP.

- (4) Professionalisierungsbereich (24 CP)
Der Professionalisierungsbereich richtet sich nach den Vorgaben der Anlage 1 "Richtlinie zur Professionalisierung" der Prüfungsordnung für die 2-Fächer-Bachelor-Teilstudiengänge Darstellendes Spiel, KUNST.Lehramt, Kunstwissenschaft und Visuelle Kommunikation sowie die 1-Fach-Bachelor-Studiengänge Design in der digitalen Gesellschaft und Visuelle Kommunikation an der Hochschule für Bildende Künste (HBK) Braunschweig zuletzt geändert am 12.07.2019 (Verköndungsblatt 9/2019) - Allgemeiner Teil - und den Regelungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft und den Zweifächer-Bachelorstudiengang der Technischen Universität Braunschweig in der jeweils geltenden Fassung.

Die Verteilung der Credit Points für diese Studienbereiche ist in der Anlage 5.1 dargestellt.

- (5) Auf das zu kombinierende Nebenfach entfallen Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule im Umfang von 45 CP, bzw. im Falle der Kombination mit dem Nebenfach Informations-Systemtechnik 42 CP.
- (6) Wird Medienwissenschaften als Nebenfach studiert, entfallen auf das Nebenfach Medienwissenschaften 45 CP. Die Credit Points verteilen sich wie folgt:
- Pflichtmodule (P): 30 CP;
 - Wahlpflichtmodule (WP): 15 CP.

Die für das Nebenfach freigegebenen Wahlpflichtmodule sowie die Verteilung der Credit Points für das Nebenfach Medienwissenschaften sind in der Anlage 5.2.2 dargestellt.

§ 5

Prüfungs- und Studienleistungen

- Die Bachelorprüfung besteht aus den den Modulen zugeordneten Studien- und Prüfungsleistungen sowie der Bachelorarbeit. Die Studien- und Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgelegt.
 - Ergänzend zu den durch § 9 APO festgelegten Arten von Fachprüfungen können Prüfungen durch folgende weitere Prüfungsarten erbracht werden:
 - Projektarbeit (Absatz 3)
 - Praktikumsbericht (Absatz 5).
- Weitere Arten von Prüfungsleistungen können auf Antrag vom Prüfungsausschuss genehmigt werden.
- Eine Projektarbeit ist die in der Regel teambasierte Erarbeitung von Lösungsansätzen und deren schriftlicher Dokumentation in einem Projektbericht auf der Grundlage der Analyse des Projektauftrags und der Definition der Ziele des Projekts.
 - Ein Praktikumsbericht dokumentiert die Tätigkeiten im Rahmen des Praktikums in Form einer

schriftlichen Arbeit im Umfang von fünf bis zehn Seiten. Der Praktikumsbericht wird nicht benotet.

- (5) Die Module, ihre Qualifikationsziele, Art und Umfang der zugeordneten Prüfungs- und Studienleistungen und die Anzahl der zugeordneten Leistungspunkte sind in den Anlagen 5.1 und 5.2 bzw. in den Modulbeschreibungen festgelegt. Die Prüfungsinhalte ergeben sich aus den Qualifikationszielen sowie ergänzend aus den beruflichen Anforderungen.
- (6) Hausarbeiten, verschriftlichte Referate und Portfolio-Prüfungen sind in elektronischer und schriftlicher Form fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder der von ihm beauftragten Stelle abzuliefern. Die Eigenständigkeitserklärung gemäß § 9 Absatz 12 APO ist vom Studierenden zu unterschreiben und in die schriftliche Arbeit einzubinden.
- (7) Neben Prüfungsleistungen können auch Studienleistungen (Leistungsnachweise) gefordert werden. Studienleistungen sind im Gegensatz zu Prüfungsleistungen uneingeschränkt wiederholbar. Studienleistungen können entsprechend § 12 des Allgemeinen Teils APO benotet oder mit bestanden/nicht bestanden bewertet werden. Bei der Berechnung der Gesamtnote werden die Noten für Studienleistungen nicht berücksichtigt.
- (8) Sofern eine Studien- oder Prüfungsleistung in einem Modul erbracht wurde, kann sie nicht zugleich als Studien- oder Prüfungsleistung eines anderen Moduls anerkannt werden.
- (9) Zur Hausarbeit, verschriftlichten Referaten und Portfolio-Prüfungen meldet sich der oder die Studierende innerhalb der von der Prüfungsverwaltung kommunizierten Frist bei eine/r/m Lehrenden aus einem der Seminare an.
- (10) Kann eine Prüfung wegen Krankheit am Prüfungstag nicht abgelegt werden, ist ein ärztliches Attest notwendig. Dieses ist innerhalb von drei Werktagen im Prüfungsamt vorzulegen. Der Prüfungstag gilt als erster Werktag. Ansonsten wird die Prüfung mit „nicht erschienen“ (Note 5,0) gewertet. Kann der oder die Studierende krankheitsbedingt an der gleichen Prüfung bereits zum dritten Mal nicht teilnehmen, so ist anstelle eines ärztlichen Attests ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Hierbei gilt dieselbe Einreichungsfrist von drei Werktagen.
- (11) Für die elektronische Kommunikation im Rahmen des Studiums hat der oder die Studierende – zwecks Sicherstellung seiner Identität – verpflichtend seine von der Hochschule für Bildende Künste oder der Technischen Universität Braunschweig ausgegebene E-Mail-Adresse zu verwenden.

§ 6

Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist die Abschlussarbeit gemäß § 14 APO. Es gelten zusätzlich die folgenden abweichenden Regelungen gemäß den Absätzen 2 bis 4.
- (2) Die Bachelorarbeit kann nur in dem der drei Vertiefungsbereiche (Medienkultur, Kommunikationswissenschaft & Medienkontexte oder Medientechnik) des Wahlpflichtbereichs geschrieben werden, in dem Module im Umfang von ≥ 18 CP erbracht werden.
- (3) Für das mit der Bearbeitung der Bachelorarbeit verbundene Modul werden 12 CP vergeben. Die Bachelorarbeit wird in der Regel im 6. Semester angefertigt.
- (4) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Bachelorarbeit beträgt 9 Wochen. Die Bachelorarbeit soll im Umfang 40 DIN A4-Seiten (ca. 100.000 Zeichen) nicht überschreiten. Das Thema kann nur einmal, und zwar nur innerhalb von drei Wochen nach der Themenausgabe zurückgegeben werden.
- (5) Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit bis zu einer Gesamtdauer von 13 Wochen verlängern. Bei einer Erkrankung kann im Einzelfall auch

darüber hinaus eine Verlängerung gewährt werden. Im Krankheitsfall während der Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit ist ein ärztliches Attest einzureichen. Das ärztliche Attest muss am dritten Werktag nach Feststellung der Erkrankung im Prüfungsamt vorliegen (bei Zusendung per Post zählt das Datum des Poststempels), dabei zählt der Feststellungstag der Erkrankung als erster Werktag. Samstag zählt dabei auch als Werktag. Sollte der letzte Tag der Einreichungsfrist für das Attest ein Samstag, Sonn- oder Feiertag sein, dann wird das Datum der Einreichung des Attests entsprechend um diesen Tag verlängert und das ärztliche Attest darf am darauffolgenden Werktag abgegeben werden. Sollten während der Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit bereits zwei ärztliche Atteste eingereicht worden sein, muss es sich bei dem dritten und jedem weiteren ärztlichen Attest um ein amtsärztliches Attest handeln.

- (6) Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist, dass Nachweise über mindestens 120 der zum erfolgreichen Abschluss des Studiums zu erbringenden Credit Points erbracht werden, darunter ein Nachweis von Englisch-Kenntnissen auf dem Niveau der eigenständigen Sprachverwendung (B2) nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER).
- (7) Die BA-Arbeit kann in begründeten Fällen in englischer Sprache verfasst werden, sofern die Gutachterinnen/Gutachter dies überprüft und befürwortet haben.

§ 7

Wiederholung von Prüfungen

Wird eine Prüfungsleistung in Wahl- oder Wahlpflichtfächern im ersten Versuch nicht bestanden, kann die oder der Studierende beim Prüfungsausschuss beantragen, dass eine Wiederholungsprüfung nicht durchzuführen ist und dass die Prüfungsleistung durch eine andere ersetzt wird. Dem Antrag ist zu entsprechen, sofern alternative Prüfungsleistungen zur Verfügung stehen. Anträge können für maximal drei nicht bestandene Prüfungsleistungen gestellt werden.

§ 8

Übergangsbestimmungen

- (1) Für Studierende, die das Studium vor dem Wintersemester 2016/17 nach der Prüfungsordnung in der Fassung der Veröffentlichung an der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig vom 20.12.2013 (HBK-Verkündungsblatt 5/2013), berichtigt vom 20.03.2014 (HBK-Verkündungsblatt 4/2014) sowie berichtigt vom 05.05.2017 (HBK-Verkündungsblatt 8/2017) und der Technische Universität Braunschweig vom 20.01.2014 (TU-Verkündungsblatt Nr. 941) begonnen haben und in dieser Ordnung enthaltene Module bereits vor ihrem Inkrafttreten vollständig abgelegt wurden, bleiben diese erhalten und finden Eingang in das Zeugnis.
- (2) Darüber hinaus gelten die nachstehenden Übergangsregelungen für Studierende, die das Studium vor dem Wintersemester 2016/17 begonnen haben:
 - a) Im Zeugnis werden die bisherigen Modulbezeichnungen verwendet.
 - b) Soweit im Rahmen der Anlage 5 zu Punkt „5.1 Modultabelle Medienwissenschaften als Hauptfach“ im „5.1.2 Wahlpflichtbereich I: Einführung in das Programmieren“ das bisherige Wahlpflichtmodul „Einführung in das Programmieren und in Algorithmen und Programme“ vollständig absolviert wurde, wird es auf dem Zeugnis erscheinen und ersetzt damit das neue Modul „Programmieren 1“.
 - c) Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung begonnen haben, werden nach dem 30.09.2023 in diese Prüfungsordnung überführt.
- (3) Unter Berücksichtigung der in Absatz 1 und Absatz 2 genannten Übergangsbestimmungen gilt für Studierende, die das Studium vor dem Wintersemester 2019/20 begonnen haben, weiterhin die Anlage 5 der Prüfungsordnung in der Fassung der Veröffentlichungen vom 29.09.2017 (HBK-Verkündungsblatt 16/2017) und 29.09.2017 (TU-Verkündungsblatt Nr. 1190). Der Prüfungsanspruch nach den genannten Prüfungsordnungen endet zum 30.09.2023.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung wird in den Verkündungsblättern der Technischen Universität (TU) Braunschweig und der Hochschule für Bildende Künste (HBK) Braunschweig bekannt gemacht. Sie tritt am Tag nach der letzten Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisherige Prüfungsordnung außer Kraft.

Anlage 1	Urkunde
Anlage 2 (zu § 3 Absatz 2)	Zeugnis
Anlage 3a	Diploma Supplement dt.
Anlage 3b	Diploma Supplement engl.
Anlage 4	Liste der wählbaren Hauptfächer und Nebenfächer
Anlage 5	Modultabelle

Anlage 1

Logo
Technische Universität Braunschweig

Logo
Hochschule für Bildende Künste Braunschweig

**URKUNDE
DEGREE CERTIFICATE**

Die Technische Universität Carolo-Wilhelmina zu Braunschweig
Carl-Friedrich-Gauß-Fakultät
und
die Hochschule für Bildende Künste Braunschweig

verleihen mit dieser Urkunde | hereby confer upon

Frau / Herrn* | Mrs. / Mr.*
Max Muster

geboren am | born on
09. September 1998 in Braunschweig

den Hochschulgrad | the degree of

Bachelor of Arts
(B. A.)

nach bestandener Bachelorprüfung im Studiengang | after having successfully completed the bachelor examination
in

2-Fächer-Bachelor | Two-Subject Bachelor
Hauptfach: Medienwissenschaften | Major: Media Studies
Nebenfach: Kunstwissenschaft* | Minor: Art History and Aesthetics*

am | on
14. April 2019

(Siegel beider Hochschulen)

Braunschweig, 14. April 2019

(Official seals of both universities)

Präsident/in | President
Technische Universität Braunschweig

Dekan/in | Dean
Carl-Friedrich-Gauß-Fakultät

Präsident/in | President
Hochschule für Bildende Künste Braunschweig

*Zutreffendes einsetzen / Select as applicable

Logo
Technische Universität Braunschweig

Logo
Hochschule für Bildende Künste Braunschweig

ZEUGNIS | CERTIFICATE

Bachelor of Arts

Frau / Herr* | Ms. / Mr.*
Max Muster

geboren am | date and place of birth
9. September 1998 in Braunschweig

bestand die Bachelorprüfung im Studiengang | successfully completed the bachelor degree

2-Fächer-Bachelor | **Two-Subject Bachelor**
Hauptfach: Medienwissenschaften | Major: Media Studies
Nebenfach: Kunstwissenschaft* | Minor: Art History and Aesthetics*

am | on
14. April 2019

mit der Gesamtnote* | with an overall grade of*

mit Auszeichnung | with distinction
(1,0) | (1.0)

Module	Leistungspunkte	Note	Transcript of Records	Credit Points	Grade
			
	Thema der Bachelorarbeit:		Title of Bachelor Thesis:		

Module	Leistungspunkte	Note	Transcript of Records	Credit Points	Grade
Professionalisierungsbereich ¹ Anrechnungen ² Zusatzqualifikationen ³ Zusatzprüfungen ⁴			Professionalisation ⁵ Accreditation of Prior Learning ⁶ Additional Qualifications ⁷ Additional Examinations Taken ⁸		

Braunschweig, 14.04.2019

(Siegel beider Hochschulen | Official seal of both universities)

Vorsitzende*r des Prüfungsausschusses
 Chairwoman*Chairman*Chair of the Examination
 Committee

* Zutreffendes einsetzen

Notenstufen: sehr gut (1,0; 1,3) gut (1,7; 2,0; 2,3), befriedigend (2,7; 3,0; 3,3), ausreichend (3,7; 4,0), nicht ausreichend (5,0); bzw. bestanden, nicht bestanden
 Gesamtnote:

^{1, 3, 4} Zusätzlich erbrachte Leistungen sowie die Noten und Leistungspunkte im Professionalisierungsbereich fließen nicht in die Zeugnisnote ein.

² Die Leistungen wurden vollständig oder teilweise an der (*Einrichtungsname*) erbracht und als äquivalent anerkannt.

Bei der Bildung der Zeugnisnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

„mit Auszeichnung bestanden“: alle Module wurden mit „sehr gut“ bewertet
 „sehr gut“ (1,0 ≤ d ≤ 1,5), „gut“ (1,6 ≤ d ≤ 2,5), „befriedigend“ (2,6 ≤ d ≤ 3,5), „ausreichend“ (3,5 ≤ d ≤ 4,0).

* Select as applicable

Grades: very good (1.0; 1.3), good (1.7; 2.0; 2.3), satisfactory (2.7; 3.0; 3.3), sufficient (3.7; 4.0), unsatisfactory / fail (5.0); or passed, not passed
 Overall grade:

^{5, 7, 8} Additional course achievements, and grades and credit points awarded for 'Professionalisation' courses, do not count towards the overall grade.

⁶ Courses achieved in whole or in part at the higher education institution (*Einrichtungsname*) and recognized and accredited as equivalent.

The calculation of the grade to be awarded includes only the first decimal place after the decimal point. All other digits are deleted without rounding.

"with distinction" = all modules obtained the mark "very good"
 "very good" (1.0 ≤ d ≤ 1.5), "good" (1.6 ≤ d ≤ 2.5), "satisfactory" (2.6 ≤ d ≤ 3.5), "sufficient" (3.5 ≤ d ≤ 4.0).

The title of the Bachelor thesis has been translated from the original language.

Hochschule für Bildende Künste Braunschweig in Kooperation mit der Technischen Universität Carolo- Wilhelmina zu Braunschweig

Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname(n) / 1.2 Vorname(n)

/

1.3 Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ)

1.4 Matrikelnummer oder Code zur Identifizierung des/der Studierenden (wenn vorhanden)

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation und (wenn vorhanden) verliehener Grad (in der Originalsprache)

Bachelor of Arts (B.A.)

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation

Medienwissenschaften,

2.3 Name und Status (Typ/Trägerschaft) der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat (in der Originalsprache)

Hochschule für Bildende Künste Braunschweig (Universität / staatliche Einrichtung) und
Technische Universität Carolo Wilhelmina zu Braunschweig (Universität / staatliche Einrichtung)

2.4 Name und Status (Typ/Trägerschaft) der Einrichtung (falls nicht mit 2.3 identisch), die den Studiengang durchgeführt hat (in der Originalsprache)

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch, Englisch

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzende/ Vorsitzender des
Prüfungsausschusses

3. ANGABEN ZU EBENE UND ZEITDAUER DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

Bachelorstudium (Undergraduate),
erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss

3.2 Offizielle Dauer des Studiums (Regelstudienzeit) in Leistungspunkten und/oder Jahren

3 Jahre Vollzeitstudium (inkl. schriftlicher Abschlussarbeit), 180 ECTS Leistungspunkte

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

„Abitur“ oder äquivalente Hochschulzugangsberechtigung

4. ANGABEN ZUM INHALT DES STUDIUMS UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

Vollzeitstudium

4.2 Lernergebnisse des Studiengangs

Gegenstand dieses Studiengangs sind alle Bereiche der Medienwissenschaften. Alle Studierenden belegen neben dem Hauptfach einen Professionalisierungsbereich sowie ein Nebenfach.

Wird Medienwissenschaften im Hauptfach studiert, muss jede*r Studierende mindestens ein Praktikum absolvieren. Darüber hinaus muss eine Abschlussarbeit von bis zu 40 DIN A 4-Seiten (ca. 100.000 Zeichen) in einer Bearbeitungszeit von neun Wochen angefertigt werden.

Die Absolvent*innen des Hauptfachs Medienwissenschaften

- sind in der Lage, eine Berufstätigkeit in kulturell oder technisch orientierten sowie in den anwendungsbezogenen Sparten des Mediensektors auszuüben,
- besitzen umfassende Grundkenntnisse der Medienwissenschaften und kennen kultur- und geisteswissenschaftliche, kommunikationswissenschaftliche und technische Perspektiven der Medienwissenschaften,
- besitzen Fähigkeiten zur Analyse und Interpretation medialer Produkte,
- besitzen ein Verständnis für die Rezeption und die gesellschaftliche Rolle der Medien,
- verstehen Prozesse der Produktion und Technik,
- sind zu grundlegender, kritischer Medienanalyse fähig,
- haben Grundkenntnisse über zentrale Fragestellungen, Begriffe und Theorien der Medien- und Kommunikationswissenschaften erworben,
- haben Grundkenntnisse über medien- und kommunikationswissenschaftliche Forschungsmethoden erworben und können diese anwenden,
- können notwendige mathematische Verfahren und (elektro-)technische Grundlagen verstehen und anwenden,
- haben grundlegende Kenntnisse über Informationstechnik erworben,
- haben ein grundlegendes Verständnis von Programmierung erworben,
- haben Fähigkeiten zum Theorie-Praxis-Transfer erworben,
- verfügen über vertiefte Kenntnisse und weitere Qualifikationen je nach Wahl der Wahlpflichtmodule aus den Bereichen Medienkultur, Medienkommunikationswissenschaft & Medienkontexte sowie Medientechnik (ausgewiesen im Transcript of Records) und je nach Auswahl aus dem Angebot des Professionalisierungsbereichs,

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzende/ Vorsitzender des
Prüfungsausschusses

- verfügen über englische Sprachkompetenz, mindestens auf dem Niveau der eigenständigen Sprachverwendung nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER): B2,
- verfügen über Grundkenntnisse in einem frei gewählten Nebenfach,
- können analytisch denken, komplexe Zusammenhänge erkennen, vorhandene Problemlösungen einschätzen und hinterfragen sowie eigene Lösungsvorschläge entwickeln,
- sind in der Lage, grundlegende Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens anzuwenden,
- sind in der Lage, ihre Ergebnisse angemessen darzustellen und zu vermitteln,
- können erfolgreich in einer Gruppe arbeiten und effizient mit verschiedenen Zielgruppen kommunizieren.

Die Absolvent*innen der Fächerkombination Medienwissenschaften mit dem Nebenfach Kunstwissenschaft

- sind besonders qualifiziert für jene Berufsfelder, in denen Medien und Kunst gemeinsam eine Rolle spielen,
- haben ihr medienwissenschaftliches Profil interdisziplinär mit grundlegenden Kenntnissen der Theorien und Methoden der Kunstgeschichte und Bildwissenschaft erweitert,
- haben grundlegende Kenntnisse in künstlerischen Umgangsformen mit Medien, von der Fotografie bis zu den neuen Medien erworben.

Die Absolvent*innen der Fächerkombination Medienwissenschaften mit dem Nebenfach Visuelle Kommunikation

- sind besonders qualifiziert für jene Berufsfelder, in denen projektbezogen zwischen Gestaltern und Auftraggebern zu vermitteln ist,
- haben ihr medienwissenschaftliches Profil interdisziplinär mit grundlegenden Kenntnissen im Bereich 2D- und 3D- Gestaltung erweitert,
- haben grundlegende Kenntnisse und Qualifikationen der Gestaltungsgrundlagen und Gestaltungsmethoden erworben und können diese anwenden,
- haben je nach Belegung z. B. Einblick in die professionellen, formalen Gestaltungsprinzipien des Interactive Narration, der Motion Graphics, des Grafik-Designs oder der Buchgestaltung und deren technische Umsetzungsmöglichkeiten gewonnen.

Die Absolvent*innen der Fächerkombination Medienwissenschaften mit dem Nebenfach Informations-Systemtechnik

- sind besonders qualifiziert für jene Berufsfelder der Medienbranche, in denen eine höhere Technikorientierung gefordert ist,
- haben ihre Kenntnisse und Qualifikationen im Bereich der Medientechnik ausgebaut,
- haben ihr Grundlagenwissen in den Gebieten Informatik, Informationstechnik, insb. Nachrichtentechnik, vertieft.

Die Absolvent*innen der Fächerkombination Medienwissenschaften mit dem Nebenfach English Studies

- sind besonders qualifiziert für jene Berufsfelder im Bereich der Massenmedien, die eine interkulturelle, kommunikative Kompetenz erfordern,
- haben ihr medienwissenschaftliches Profil interdisziplinär erweitert,
- haben ihre sprachpraktische Handlungskompetenz in Englisch ausgebaut,
- haben Grundlagenkenntnisse der englischen Literatur-, Kultur- und Sprachwissenschaft sowie Kenntnisse in der Sprach-, Kultur- und Literaturvermittlung erworben,
- haben die Fähigkeit zur sprachen- und kulturbezogenen Analyse von Medien aus dem englischsprachlichen Raum entwickelt.

Die Absolvent*innen der Fächerkombination Medienwissenschaften mit dem Nebenfach Germanistik

- sind besonders qualifiziert für jene Berufsfelder der Medienbranche, in denen erweiterte sprachliche, texterische und narrative Kompetenzen gefordert sind,
- haben ihr medienwissenschaftliches Profil in Hinblick auf die literatur- und sprachwissenschaftlichen Ansätze erweitert,
- haben Grundlagenkenntnisse der Literaturwissenschaft, der germanistischen Linguistik sowie Kenntnisse in der Sprach- und Literaturvermittlung erworben,

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzende/ Vorsitzender des
Prüfungsausschusses

- haben die Fähigkeit zur sprachen- und kulturbezogenen Analyse von Medien aus dem deutschsprachlichen Raum entwickelt.

Die Absolvent*innen des Nebenfachs Medienwissenschaften

- sind in der Lage, eine ihrem Hauptfach entsprechende Berufstätigkeit auch in kulturell orientierten sowie in den anwendungsbezogenen Sparten des Mediensektors auszuüben,
- besitzen Grundkenntnisse der Medienwissenschaften und kennen kultur- und geisteswissenschaftliche sowie kommunikationswissenschaftliche Perspektiven der Medienwissenschaften,
- besitzen Fähigkeiten zur Analyse und Interpretation medialer Produkte,
- besitzen ein Verständnis für die Rezeption und die gesellschaftliche Rolle der Medien,
- haben Grundkenntnisse über zentrale Fragestellungen, Begriffe und Theorien der Medien- und Kommunikationswissenschaft oder über medien- und kommunikationswissenschaftliche Forschungsmethoden erworben,
- verfügen über weitere Kenntnisse und Qualifikationen je nach Wahl der Wahlpflichtmodule aus dem Bereich der Medienkontexte.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang, individuell erworbene Leistungspunkte und erzielte Noten

Einzelheiten zu den belegten Fächern und erzielten Noten (aus mündlichen und schriftlichen Prüfungen) sind im „Prüfungszeugnis“ enthalten. Siehe auch Thema und Bewertung der Bachelorarbeit.

4.4 Notensystem und, wenn vorhanden, Notenspiegel

Das Notensystem entspricht der deutsche Benotungsskala (vgl. Punkt 8.6). Zur Differenzierung können die Noten um 0,3 Punkte erhöht oder herabgesetzt werden.

Vergeben werden (Note/Notenziffer(n)/Beschreibung:

„sehr gut“	1,0; 1,3	eine besonders hervorragende Leistung
„gut“	1,7; 2,0; 2,3	eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung
„befriedigend“	2,7; 3,0; 3,3	eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
„ausreichend“	3,7; 4,0	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht
„nicht ausreichend“	5,0	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Gesamtnoten:

„mit Auszeichnung“	alle Module wurden mit „sehr gut“ bewertet
„sehr gut“	bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5
„gut“	bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5
„befriedigend“	bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5
„ausreichend“	bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0

Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

ECTS-Note: Notenverteilungsskala mit prozentualem und kumulativem Anteil

Verwendete Noten (von der besten bis zur schwächsten Bestehensstufe)	Anzahl der verliehenen Noten der Bestehensstufen	Prozentsatz pro Notenstufe in Bezug auf die vergebenen Bestehensstufen insgesamt	Kumulativer Anteil der zuerkannten Noten der Bestehensstufen
mit Auszeichnung (alle Module sehr gut)			
sehr gut (bis 1,5)			
gut (1,6 – 2,5)			
befriedigend (2,6 – 3,5)			
ausreichend (3,6 – 4,0)			100 %
gesamt		100 %	

4.5 Gesamtnote (in Originalsprache)

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzende/ Vorsitzender des
Prüfungsausschusses

5. ANGABEN ZUR BERECHTIGUNG DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Dieser Abschluss berechtigt zur Aufnahme eines Master-Studiengangs. Eventuelle Zulassungsregelungen dieser Studiengänge bleiben hiervon unberührt.

5.2 Zugang zu reglementierten Berufen (sofern zutreffend)

Der Bachelorabschluss berechtigt zur Führung des rechtlich geschützten akademischen Grades "Bachelor of Arts".

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

Entfällt

6.2 Weitere Informationsquellen

<http://www.hbk-bs.de/studiengaenge/medienwissenschaften/>

<http://www.mewi.hbk-bs.de/>

<https://www.tu-braunschweig.de/medienwissenschaften>

7. ZERTIFIZIERUNG DES DIPLOMA SUPPLEMENTS

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:
Urkunde über die Verleihung des Grades vom
Prüfungszeugnis vom
Transkript vom

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Offizieller Stempel/Siegel

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über die Qualifikation und den Status der Institution, die sie vergeben hat.

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche technische Fächer und wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen praxisorientierten Ansatz und eine ebensolche Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

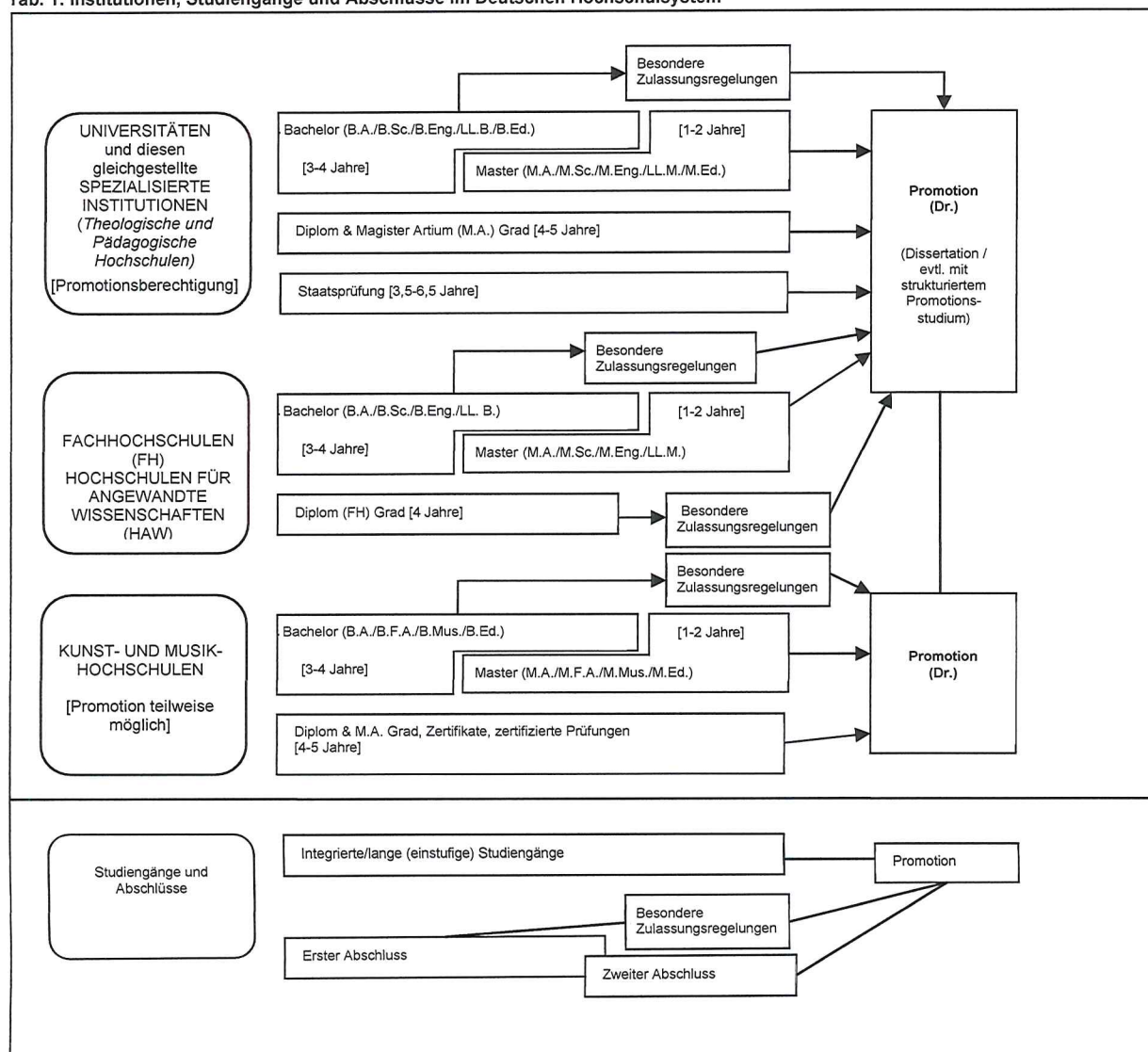
In allen Hochschularten wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führten oder mit einer Staatsprüfung abschlossen.

Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 wurden in fast allen Studiengängen gestufte Abschlüsse (Bachelor und Master) eingeführt. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Die Abschlüsse des deutschen Hochschulsystems einschließlich ihrer Zuordnung zu den Qualifikationsstufen sowie die damit einhergehenden Qualifikationsziele und Kompetenzen der Absolventinnen und Absolventen sind im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (HQR)³ beschrieben. Die drei Stufen des HQR sind den Stufen 6, 7 und 8 des Deutschen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (DQR)⁴ und des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (EQR)⁵ zugeordnet.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3. Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicherzustellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.⁶ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Bachelor- und Masterstudiengänge, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.⁷

8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschularten angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschularten und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag akkreditiert werden.⁸

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) oder Bachelor of Education (B.Ed.) ab.

Der Bachelorgrad entspricht der Qualifikationsstufe 6 des DQR/EQR.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge können nach den Profiltypen „anwendungsorientiert“ und „forschungsorientiert“ differenziert werden. Die Hochschulen legen das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag akkreditiert werden.⁹

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) oder Master of Education (M.Ed.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

Der Mastergrad entspricht der Qualifikationsstufe 7 des DQR/EQR.

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3,5 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische und pharmazeutische Studiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Dies gilt in einigen Ländern auch für Lehramtsstudiengänge.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig und auf der Qualifikationsstufe 7 des DQR/EQR angesiedelt. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Dieses ist auf der Qualifikationsstufe 6 des DQR/EQR angesiedelt. Qualifizierte Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschulen/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Masterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten, gleichgestellte Hochschulen sowie einige Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW) und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Entsprechende Abschlüsse von Kunst- und Musikhochschulen können in Ausnahmefällen (wissenschaftliche Studiengänge, z.B. Musiktheorie, Musikwissenschaften, Kunst- und Musikpädagogik, Medienwissenschaften) formal den Zugang zur Promotion eröffnen. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diploms (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

Die Promotion entspricht der Qualifikationsstufe 8 des DQR/EQR.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für die Promotion abweichen. Außerdem findet eine Einstufungstabelle nach dem Modell des ECTS-Leitfadens Verwendung, aus der die relative Verteilung der Noten in Bezug auf eine Referenzgruppe hervorgeht.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen an Fachhochschulen, an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen, aber nur zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Studiengängen an Kunst- und Musikhochschulen und entsprechenden Studiengängen an anderen Hochschulen sowie der Zugang zu einem Sportstudiengang kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Beruflich qualifizierte Bewerber und Bewerberinnen ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung erhalten eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung und damit Zugang zu allen Studiengängen, wenn sie Inhaber von Abschlüssen bestimmter, staatlich geregelter beruflicher Aufstiegsfortbildungen sind (zum Beispiel Meister/in im Handwerk, Industriemeister/in, Fachwirt/in (IHK), Betriebswirt/in (IHK) und (HWK), staatlich geprüfte/r Techniker/in, staatlich geprüfte/r Betriebswirt/in, staatlich geprüfte/r Gestalter/in, staatlich geprüfte/r Erzieher/in). Eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung erhalten beruflich qualifizierte Bewerber und Bewerberinnen mit einem Abschluss einer staatlich geregelten, mindestens zweijährigen Berufsausbildung und i.d.R. mindestens dreijähriger Berufspraxis, die ein Eignungsfeststellungsverfahren an einer Hochschule oder staatlichen Stelle erfolgreich durchlaufen haben; das Eignungsfeststellungsverfahren kann durch ein nachweislich erfolgreich absolviertes Probestudium von mindestens einem Jahr ersetzt werden.¹⁰ Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Graurheindorfer Str. 157, D-53117 Bonn; Tel.: +49(0)228/501-0; www.kmk.org; E-Mail: hochschulen@kmk.org
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- Deutsche Informationsstelle der Länder im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland; www.kmk.org; E-Mail: eurydice@kmk.org
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Leipziger Platz 11, D-10117 Berlin, Tel.: +49 30 206292-11; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

¹ Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen.

-
- 2 Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie vom Akkreditierungsrat akkreditiert sind.
 - 3 Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.02.2017).
 - 4 Deutscher Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR), Gemeinsamer Beschluss der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, der Wirtschaftsministerkonferenz und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.11.2012). Ausführliche Informationen unter www.dqr.de.
 - 5 Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates zur Einrichtung des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen vom 23.04.2008 (2008/C 111/01 – Europäischer Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen – EQR).
 - 6 Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absätze 1 – 4 Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.12.2017).
 - 7 Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag) (Beschluss der KMK vom 08.12.2016) In Kraft getreten am 01.01.2018.
 - 8 Siehe Fußnote Nr. 7.
 - 9 Siehe Fußnote Nr. 7.
 - 10 Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 06.03.2009).

Hochschule für Bildende Künste Braunschweig (University of Art) in Cooperation with Technische Universität Carolo-Wilhelmina zu Braunschweig

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. INFORMATION IDENTIFYING THE HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family name(s) / 1.2 First name(s)

/

1.3 Date of birth (dd/mm/yyyy)

1.4 Student identification number or code (if applicable)

2. NOTES ON THE QUALIFICATION

2.1 Name of qualification and (if applicable) title conferred (in original language)

Bachelor of Arts (B.A.)

2.2 Main field(s) of study for this qualification

Media Studies,

2.3 Name and status of awarding institution (in original language)

Hochschule für Bildende Künste Braunschweig – Braunschweig University of Art (University / state institution) and Technische Universität Carolo Wilhelmina zu Braunschweig (University / state institution)

2.4 Name and legal status of institution (if different from 2.3) administering studies (in original language)

2.5 Language(s) of instruction/examination

German, English

Certification Date:

Chairwoman/Chairman Examination Committee

Hochschule für Bildende Künste Braunschweig (University of Art) in Cooperation with Technische Universität Carolo-Wilhelmina zu Braunschweig

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

3. LEVEL AND DURATION OF THE QUALIFICATION

3.1 Level of the qualification

Bachelor (Undergraduate)

First higher education degree qualifying for entry to a profession

3.2 Official duration of programme in credits and/or years

3 years full-time study (including a final written thesis), 180 ECTS credit points

3.3 Admission requirement(s)

"Abitur" (German qualification for entrance to university-level education) or equivalent

4. PROGRAMME COMPLETED AND RESULTS OBTAINED

4.1 Mode of study

Full-time

4.2 Programme learning outcomes

The subject of this degree programme is the general field of Media Studies. All students choose a major and a minor subject, plus one specialised area of professionalisation.

Students with Media Studies as their major subject need to complete at least one internship/work placement, plus a thesis of up to 40 A4 pages (approx. 100,000 characters) to be completed in a nine-week period.

Graduates with the major subject Media Studies

- Can be employed in culturally and/or technically oriented and other applied areas of the media sector
- Have a comprehensive basic knowledge of media studies and an understanding of perspectives on media studies from the areas of cultural studies, the humanities and technology
- Are able to analyse and interpret media products
- Have an understanding of reception processes relating to the media and to their role in society
- Understand production and technology processes
- Possess comprehensive knowledge of the history and theory of Media
- Are capable of well-founded, critical media analysis
- Have acquired basic knowledge of the central issues, subjects and theories relating to Media Studies and Communication Studies
- Have acquired basic knowledge in research methods used in Media Studies and Communication Studies and are able to apply these

- Can understand and apply the relevant mathematical procedures and (electro-) technical principles
- Have acquired basic knowledge of information technologies
- Have acquired basic computer programming skills
- Have learned how to transfer theory into practice
- Possess specialist knowledge and qualifications relating to their chosen compulsory elective module from the areas of Media Culture, Communication Studies & Media Contexts and Media Technology (as noted in the Transcript of Records) and in relation to their choice of professionalisation area
- Have a level of fluency in English corresponding at least to level B2 of independent language use under the 'Common European Framework of Reference for Languages (CEFR)'
- Possess basic knowledge in a freely chosen minor subject
- Can think analytically, are able to recognise complex connections, can assess and question existing solutions and develop their own problem-solving approaches
- Are capable of applying the basic principles and methods of academic study
- Are able to present and convey their results in a form appropriate to their audience
- Can successfully work in a group and efficiently communicate with different target groups.

Graduates with the subject combination Media Studies/minor subject Art History and Aesthetics

- Are especially qualified for employment in positions where media and art both play a role
- Have complemented their media studies profile with an interdisciplinary perspective through acquiring basic knowledge of the theory and methods of art history and visual studies
- Have acquired basic knowledge in the artistic handling of media, from photography to new media.

Graduates with the subject combination Media Studies/minor subject Visual Communication

- Are especially qualified for positions that require the post-holder to mediate between designers and clients in the context of project work
- Have complemented their media study profile with an interdisciplinary perspective through acquiring basic knowledge in the area of 2D and 3D design
- Have gained general knowledge and qualifications in the foundations of design and design methodologies and are able to apply these
- Have, according to their choice of subject, gained insight for example into the professional design principles of interactive narration, motion graphics, graphic design or book design and their technical applications.

Graduates with the subject combination Media Studies/minor subject Computer and Communications Systems Engineering

- Are especially qualified for employment in positions in the media with a strong emphasis on technology
- Have extended their knowledge and qualifications in the area of media technology
- Have broadened their basic knowledge in the areas of Computer Science and Information Technology, especially telecommunications engineering.

Graduates with the subject combination Media Studies/minor subject English Studies

- Are especially qualified for employment in positions in the field of the mass media which require intercultural communication skills
- Have complemented their media study profile with an interdisciplinary perspective
- Have improved their practical language proficiency in English
- Have acquired basic knowledge of English literature, culture and linguistics and teaching skills in English language, culture and literature

- Have developed the ability to analyse English-language media from a linguistic and cultural perspective

Graduates with the subject combination Media Studies/minor subject German Language and Literature Studies

- Are especially qualified for positions in the media where advanced linguistic, narrative and writing skills are required
- Have complemented their media study profile with literary and linguistic approaches
- Have acquired basic knowledge in literary studies and German linguistics and teaching skills in German language and literature
- Have developed the ability to analyse German-language media from a linguistic and cultural perspective.

Graduates in Media Studies as a minor subject

- May be successfully employed in positions related to their major subject in culturally oriented and applied areas of the media sector
- Have acquired basic knowledge of Media Studies and an appreciation of a variety of perspectives from cultural studies, the humanities and communication sciences
- Have the ability to analyse and interpret media products
- Have an understanding of reception processes relating to the media and their role in society
- Have acquired basic knowledge of the central issues, subjects and theories of Media and Communication Sciences and of the research methods used in media and communication studies
- Have acquired additional knowledge and qualifications according to their choice of compulsory elective module from the area of media contexts.

4.3 Programme details, individual credits gained and grades/marks obtained

Details of courses and grades (for oral and written examinations) are listed in the final "Zeugnis/" Certificate". See also title and grade of thesis.

4.4 Grading system and, if available, grade distribution table

Grades are based on the German grading system (see note 8.6). To better differentiate individual grades, these can be increased or decreased by 0.3 points as required.

Grades:

"very good"	1.0; 1.3	an outstanding performance
"good"	1.7; 2.0; 2.3	performance significantly exceeds the average
"satisfactory"	2.7; 3.0; 3.3	performance meets all average requirements
"sufficient"	3.7; 4.0	performance meets minimum requirements with some deficiencies
"unsatisfactory/ fail"	5.0	poor performance that does not meet minimum requirements

1.0 is the highest grade. The minimum grade required to pass is 4.0.

General grading scheme:

"with distinction"	all modules obtained the mark 'very good'
"very good"	1.0 – 1.5
"good"	1.6 – 2.5
"satisfactory"	2.6 – 3.5
"sufficient"	3.6 – 4.0

When calculating the awarded grade, the grade includes only the first decimal place after the decimal point. All other digits are deleted without rounding.

ECTS grades: Grade distribution tables with percentages and cumulative percentages

Grades used in institution (from highest to lowest passing grade)	Number of passing grades awarded to the reference group	Percentage of each grade with respect to the total passing grades awarded	Cumulative percentage of passing grades awarded
with distinction (all modules "very good")			
very good (from 1.0 to 1.5)			
good (1.6 – 2.5)			
satisfactory (2.6 – 3.5)			
sufficient (3.6 – 4.0)			100 %
total		100 %	

4.5 Overall classification of the qualification (in original language)

5. INFORMATION ON THE FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to further study

The award of this degree qualifies the holder for admission to Master's degree programmes, subject where applicable to further admission regulations.

5.2 Access to a regulated profession (if applicable)

The Bachelor degree entitles the holder to the legally protected academic degree "Bachelor of Arts".

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional information

not applicable

6.2 Further information sources

<http://www.hbk-bs.de/studiengaenge/medienwissenschaften/>

<http://www.mewi.hbk-bs.de/>

<https://www.tu-braunschweig.de/medienwissenschaften>

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Document on the award of the academic degree (Urkunde über die Verleihung des Akademischen Grades)

Certificate (Zeugnis)

Transcript of Records

Certification Date:

Chairwoman Examination Committee

(Official Stamp/Seals)

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education institution that awarded it.

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).²

- *Universitäten* (Universities) including various specialised institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* (Universities of Applied Sciences, UAS) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies an application-oriented focus of studies, which includes integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognised institutions. In their operations, including the organisation of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, two-tier degrees (Bachelor's and Master's) have been introduced in almost all study programmes. This change is designed to enlarge variety and flexibility for students in planning and pursuing educational objectives; it also enhances international compatibility of studies.

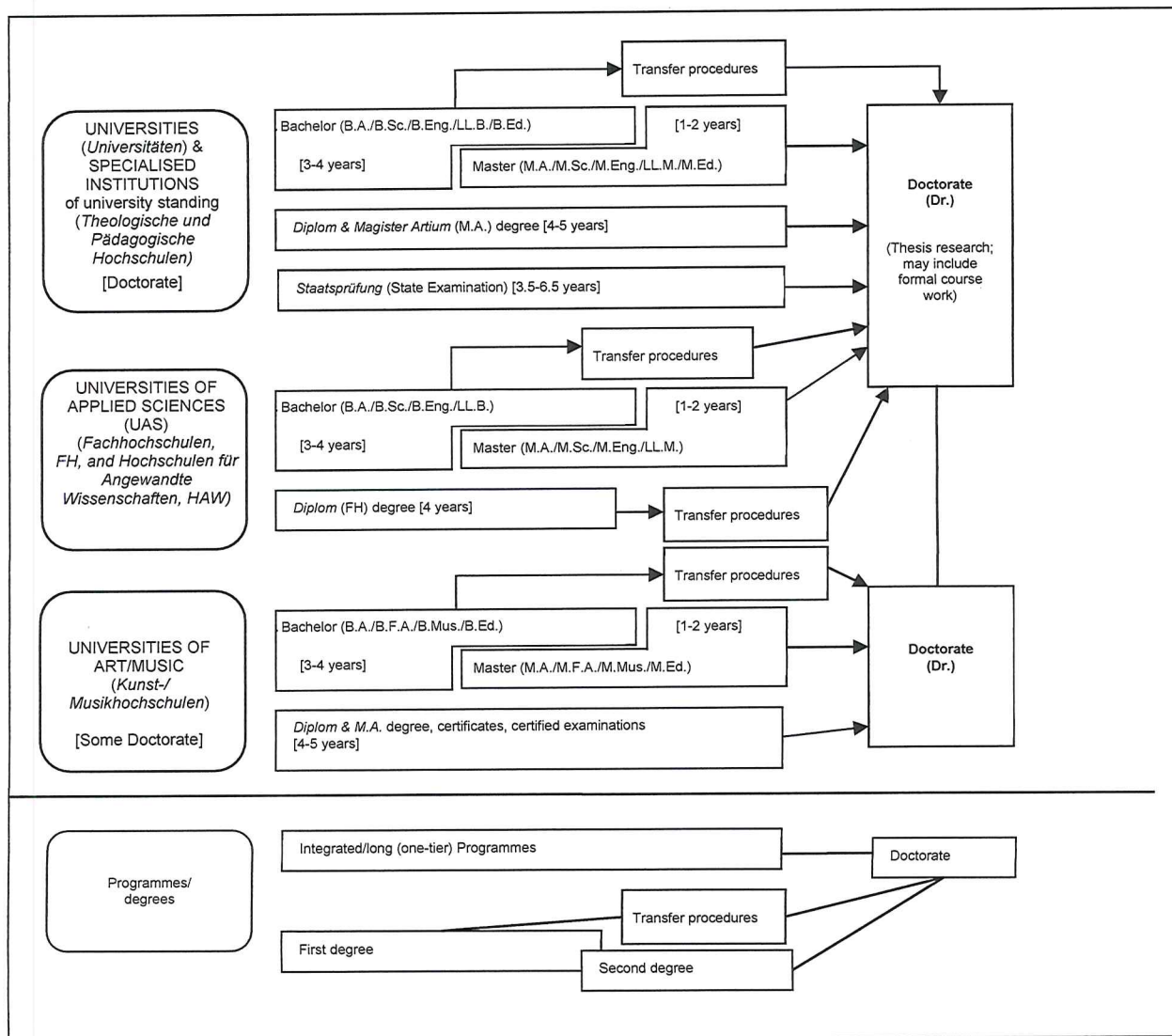
The German Qualifications Framework for Higher Education Qualifications (HQR)³ describes the qualification levels as well as the resulting qualifications and competences of the graduates. The three levels of the HQR correspond to the levels 6, 7 and 8 of the German Qualifications Framework for Lifelong Learning⁴ and the European Qualifications Framework for Lifelong Learning⁵.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organisation of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).⁶ In 1999, a system of accreditation for Bachelor's and Master's programmes has become operational. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the seal of the Accreditation Council.⁷

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



Hochschule für Bildende Künste Braunschweig (University of Art) in Cooperation with Technische Universität Carolo-Wilhelmina zu Braunschweig

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

8.4 Organisation and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study programmes may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organisation of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor's degree programmes lay the academic foundations, provide methodological competences and include skills related to the professional field. The Bachelor's degree is awarded after 3 to 4 years. The Bachelor's degree programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Bachelor's degree must be accredited according to the Interstate study accreditation treaty.⁸ First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) or Bachelor of Education (B.Ed.). The Bachelor's degree corresponds to level 6 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master's programmes may be differentiated by the profile types "practice-oriented" and "research-oriented". Higher Education Institutions define the profile. The Master's degree programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master's degree must be accredited according to the Interstate study accreditation treaty.⁹ Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) or Master of Education (M.Ed.). Master's programmes which are designed for continuing education may carry other designations (e.g. MBA). The Master's degree corresponds to level 7 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specialisations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master's level.

- Integrated studies at *Universitäten* (U) last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical and pharmaceutical professions are completed by a *Staatsprüfung*. This applies also to studies preparing for teaching professions of some *Länder*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent and correspond to level 7 of the German Qualifications Framework/European Qualifications Framework. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen* (FH)/*Hochschulen für Angewandte Wissenschaften* (HAW) (Universities of Applied Sciences,

UAS) last 4 years and lead to a *Diplom* (FH) degree which corresponds to level 6 of the German Qualifications Framework/European Qualifications Framework.

Qualified graduates of FH/HAW/UAS may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organisation, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include certificates and certified examinations for specialised areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialised institutions of university standing, some of the FH/HAW/UAS and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master's degree (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Comparable degrees from universities of art and music can in exceptional cases (study programmes such as music theory, musicology, pedagogy of arts and music, media studies) also formally qualify for doctoral work. Particularly qualified holders of a Bachelor's degree or a *Diplom* (FH) degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor. The doctoral degree corresponds to level 8 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition, grade distribution tables as described in the ECTS Users' Guide are used to indicate the relative distribution of grades within a reference group.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife*, *Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialised variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission at *Fachhochschulen* (FH)/*Hochschulen für Angewandte Wissenschaften* (HAW) (UAS), universities and equivalent higher education institutions, but only in particular disciplines. Access to study programmes at *Fachhochschulen* (FH)/*Hochschulen für Angewandte Wissenschaften* (HAW) (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to study programmes at Universities of Art/Music and comparable study programmes at other higher education institutions as well as admission to a study programme in sports may be based on other or additional evidence demonstrating individual aptitude.

Applicants with a qualification in vocational education and training but without a school-based higher education entrance qualification are entitled to a general higher education entrance qualification and thus to access to all study programmes, provided they have obtained advanced further training certificates in particular state-regulated vocational fields (e.g. *Meister/Meisterin im Handwerk*, *Industriemeister/in*, *Fachwirt/in* (IHK), *Betriebswirt/in* (IHK) und (HWK), *staatlich geprüfte/r Techniker/in*, *staatlich geprüfte/r Betriebswirt/in*, *staatlich geprüfte/r Gestalter/in*, *staatlich geprüfte/r Erzieher/in*). Vocationally qualified applicants can obtain a *Fachgebundene Hochschulreife* after completing a state-regulated vocational education of at least two years' duration plus professional practice of normally at least three years' duration, after having successfully passed an aptitude test at a higher education

Anlage 5

5.1 Modultabelle Medienwissenschaften als Hauptfach

5.1.1 Studienbereich I: Pflichtmodule (61 CP)

Im Hauptfach Medienwissenschaften sind Pflichtmodule im Umfang von 61 CP erfolgreich abzuschließen. Wird Medienwissenschaften in Kombination mit dem Nebenfach Informations-Systemtechnik studiert, entfällt das Modul Mathematik für Medienwissenschaften; demnach sind Pflichtmodule im Umfang von 56 CP erfolgreich abzuschließen. Unabhängig vom Nebenfach sind 24 CP aus dem Bereich Professionalisierung zu erbringen.

Propädeutik

Modulname	Credit Points	Prüfung
Propädeutik	6	1 Prüfungsleistung (unbenotet): Hausarbeit (4 Seiten) 2 Studienleistungen (unbenotet): Protokoll und Übungsaufgabe

Basis Medienkultur

Modulname	Credit Points	Prüfung
Basismodul Medientheorie und -geschichte	9	1 Prüfungsleistung (benotet): Hausarbeit (12 bis 15 Seiten) oder Klausur (120 Minuten) oder Referat mit Verschriftlichung (10 bis 12 Seiten) oder Mündliche Prüfung (30 Minuten)
Basismodul Medienanalyse	9	1 Prüfungsleistung (benotet): Hausarbeit (12 bis 15 Seiten) oder Klausur (120 Minuten) oder Referat mit Verschriftlichung (10 bis 12 Seiten) oder Mündliche Prüfung (30 Minuten)

Basis Kommunikationswissenschaft & Medienkontexte

Modulname	Credit Points	Prüfung
Theorien und Modelle der Kommunikations- und Medienwissenschaften	9	1 Prüfungsleistung (benotet): Hausarbeit (12 bis 15 Seiten) oder Portfolio-Prüfung Ggf. 1 Studienleistung (unbenotet): Test
Methoden der Kommunikations- und Medienwissenschaften	9	1 Prüfungsleistung (benotet): Hausarbeit (12 bis 15 Seiten) oder Portfolio-Prüfung Ggf. 1 Studienleistung (unbenotet): Test

Basis Medientechnik

Wird Medienwissenschaften in Kombination mit dem Nebenfach Informations-Systemtechnik studiert, entfällt das Modul „Mathematik für Medienwissenschaften“

Modulname	Credit Points	Prüfung
Mathematik für Medienwissenschaften	5	1 Prüfungsleistung (benotet): Klausur (90 Minuten) Studienleistung: wöchentliche Hausaufgaben
Elektrotechnische Grundlagen der Technischen Informatik	5	1 Prüfungsleistung (benotet): Klausur (90 Minuten) oder Mündliche Prüfung (30 Minuten)
Grundlagen der Informationstechnik	3	1 Prüfungsleistung (benotet): Klausur (60 Minuten)
Programmieren I	6	1 Prüfungsleistung (benotet): Klausur (120 Minuten) 1 Studienleistung: Erfolgreiche Bearbeitung von Hausaufgaben

Professionalisierung

Näheres regelt die Professionalisierungsrichtlinie der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig (vgl. § 1 Absatz 4).

Modulname	Credit Points	Prüfung
Professionalisierung	24	Studienleistungen (unbenotet)

5.1.2 Studienbereich II: Wahlpflichtmodule (38 CP)

Im Hauptfach Medienwissenschaften sind Wahlpflichtmodule im Gesamtumfang von 38 CP zu erbringen. Wird Medienwissenschaften in Kombination mit dem Nebenfach Informations-Systemtechnik studiert, müssen Module im Umfang von 46 CP belegt werden. Es wird empfohlen, Module im Wahlpflichtbereich hauptsächlich aus einem Vertiefungsbereich zu wählen. Die Kombination der Module ist den Studierenden freigestellt. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur in dem Vertiefungsbereich geschrieben werden, in dem Module im Umfang von ≥ 18 CP erbracht werden.

a) Vertiefung Medienkultur:

Modulname	Credit Points	Prüfung
Vertiefungsmodul Medientheorie	9	1 Prüfungsleistung (benotet): Hausarbeit (12 bis 15 Seiten) oder Klausur (120 Minuten) oder Referat mit Verschriftlichung (10 bis 12 Seiten) oder Mündliche Prüfung (30 Minuten)
Vertiefungsmodul Mediengeschichte	9	1 Prüfungsleistung (benotet): Hausarbeit (12 bis 15 Seiten) oder Klausur (120 Minuten) oder Referat mit Verschriftlichung (10 bis 12 Seiten) oder Mündliche Prüfung (30 Minuten)

Vertiefungsmodul Medienanalyse	9	1 Prüfungsleistung (benotet): Hausarbeit (12 bis 15 Seiten) oder Klausur (120 Minuten) oder Referat mit Verschriftlichung (10 bis 12 Seiten) oder Mündliche Prüfung (30 Minuten)
Kunstwissenschaft <i>Kunst der frühen Neuzeit</i> oder <i>Kunst der Moderne</i> oder <i>Kunst der Gegenwart</i> oder <i>Theorie der Kunst</i>	6	1 Prüfungsleistung (unbenotet): (E-) Portfolio

b) Vertiefung Kommunikationswissenschaft & Medienkontexte

Modulname	Credit Points	Prüfung
Medienrecht	6	1 Prüfungsleistung (benotet): Hausarbeit (9 bis 12 Seiten)
Kommunikations- und Medienpsychologie für Studierende der Medienwissenschaften	8	1 Prüfungsleistung (benotet): Hausarbeit (9 bis 12 Seiten) oder Klausur (90 Minuten) oder Mündliche Prüfung (20 Minuten) oder Projektarbeit mit Projektpräsentation oder Referat mit schriftlicher Ausarbeitung und Befragung

Basismodul I Innenpolitik	6	1 Prüfungsleistung (benotet): Klausur (60 Minuten) oder Mündliche Prüfung (20 Minuten)
Basismodul II Sozialstruktur	6	1 Prüfungsleistung (benotet): Klausur (60 Minuten) oder Mündliche Prüfung (20 Minuten)
Basismodul III Internationale Beziehungen	6	1 Prüfungsleistung (benotet): Klausur (60 Minuten) oder Mündliche Prüfung (20 Minuten)
Basismodul IV Arbeit und Gesellschaft	6	1 Prüfungsleistung (benotet): Klausur (60 Minuten) oder Mündliche Prüfung (20 Minuten)
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre – Unternehmensführung und Marketing	6	1 Prüfungsleistung (benotet): Klausur (120 Minuten)
Kommunikationswissenschaftliches Projekt	6	1 Prüfungsleistung (benotet): Hausarbeit (12 bis 15 Seiten) oder Portfolio-Prüfung

c) Vertiefung Medientechnik

Modulname	Credit Points	Prüfung
Computernetze 1	5	1 Prüfungsleistung (benotet): Klausur (90 Minuten)
Praktische Aspekte der Informatik	6	1 Prüfungsleistung (benotet): Durchführung eines eigenständigen Softwareprojekts sowie anschließende Präsentation im Kolloquium

Modulname	Credit Points	Prüfung
Nachrichtentechnik 1	6	1 Prüfungsleistung (benotet): Mündliche Prüfung (40 Minuten) oder Klausur (120 Minuten)
Algorithmen und Datenstrukturen	8	1 Prüfungsleistung (benotet): Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (30 Minuten). Die Prüfungsform ist abhängig von der Teilnehmerzahl. 1 Studienleistung: 50 % der Übungen müssen bestanden sein
Programmieren 2	6	1 Prüfungsleistung (benotet): Klausur (120 Minuten) 1 Studienleistung: Erfolgreiche Bearbeitung von Hausaufgaben
Theoretische Informatik 1	5	1 Prüfungsleistung (benotet): Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (30 Minuten) 1 Studienleistung: 50 % der gelösten Hausaufgaben
Relationale Datenbanksysteme 1	5	Prüfungsleistung (benotet): Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (etwa 30 Minuten) 1 Studienleistung: 50 % der Hausaufgaben müssen bestanden sein
Software Engineering 1	5	1 Prüfungsleistung (benotet): Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung (30 Minuten) 1 Studienleistung: 50 % der Hausaufgaben müssen bestanden sein.

d) Medienpraxis

Die wählbaren Veranstaltungen werden in jedem Semester bekannt gegeben. Art und Umfang der Studienleistung und Anzahl der zu erreichenden Credit Points sind dort angegeben.

Modulname	Credit Points	Prüfung
Medienpraxis	3 bis 6	Studienleistungen: Art und Umfang der Studienleistungen variieren je nach gewählter Veranstaltung

5.1.3 Studienbereich III: Bachelormodul (12 CP)

Modulname	Credit Points	Prüfung
Bachelormodul	12	1 Prüfungsleistung (benotet): Bachelorarbeit (ca. 40 Seiten; 100.000 Zeichen), 9 Wochen Bearbeitungszeit

5.2 Modultabelle Medienwissenschaften als Nebenfach

5.2.1 Studienbereich I:

a) Pflichtmodule (21 CP)

Modulname	Credit Points	Prüfung
Propädeutik	3	2 Studienleistungen (unbenotet): Protokoll, Übungsaufgabe
Basismodul Medientheorie und -geschichte	9	1 Prüfungsleistung (benotet): Hausarbeit (12 bis 15 Seiten) oder Klausur (120 Minuten) oder Referat mit Verschriftlichung (10 bis 12 Seiten) oder Mündliche Prüfung (30 Minuten)
Basismodul Medienanalyse	9	1 Prüfungsleistung (benotet): Hausarbeit (12 bis 15 Seiten) oder Klausur (120 Minuten) oder Referat mit Verschriftlichung (10 bis 12 Seiten) oder Mündliche Prüfung (30 Minuten)

b) Wahlpflichtmodule: Basis Kommunikationswissenschaft & Medienkontexte (9 CP)

Es muss eines der beiden Module gewählt werden.

Modulname	Credit Points	Prüfung
Theorien und Modelle der Kommunikations- und Medienwissenschaften	9	1 Prüfungsleistung (benotet): Hausarbeit (12 bis 15 Seiten) oder Portfolio-Prüfung